

## Verfügung des Regierungsrates

RRB Nr.: 1290/2017  
Datum RR-Sitzung: 29. November 2017  
Direktion: Erziehungsdirektion  
Geschäftsnummer: 791280  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

### **Berner Fachhochschule; Hochschule der Künste Bern; Beschluss über die Beschränkung der Zulassung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Künste im Studienjahr 2018/2019.**

#### **Verfügung**

---

#### **1 Sachverhalt**

Der Schulrat der Berner Fachhochschule beantragt, für das erste Studienjahr 2018/2019 den Zugang zu folgenden Bachelor- und Master-Studiengängen zu beschränken:

##### *Bachelor*

- *Fachbereich Musik, Theater und andere Künste*: Musik, Musik und Bewegung, Theater, Literarisches Schreiben, Bildende Kunst, Vermittlung in Kunst und Design
- *Fachbereich Design (inkl. Konservierung-Restaurierung)*: Visuelle Kommunikation und Conservation.

##### *Master*

- *Fachbereich Musik, Theater und andere Künste*: Music Performance, Music Pedagogy, Music Composition/Theory, Specialized Music Performance (Klassik und Oper), Contemporary Arts Practice, Theater, Art Education
- *Fachbereich Design (inkl. Konservierung-Restaurierung)*: Communication Design und Conservation-Restoration.

Für den Fachbereich Musik, Theater und andere Künste ist die Anzahl Neuzulassungen auf 300 und für den Fachbereich Design (inkl. Konservierung-Restaurierung) ist die Anzahl Neuzulassungen auf 85 Studienplätze festzulegen. Für die einzelnen Studiengänge sind Obergrenzen festzusetzen.

#### **2 Erwägungen / Begründung**

##### **2.1 Formelles**

Diese Verfügung stützt sich auf folgende Rechtsgrundlagen:

- Artikel 26 des Gesetzes vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG; BSG 435.411)
- Artikel 58 bis 60 der Verordnung vom 5. Mai 2004 über die Berner Fachhochschule (FaV; BSG 436.811)



## 2.2 Materielles

Die maximale Anzahl Studienplätze wurde von der Berner Fachhochschule unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden personellen, räumlichen und finanziellen Mittel berechnet und geprüft. Es erweist sich, dass die Voraussetzungen für die Zulassungsbeschränkungen erfüllt sind:

- *Art. 26 Abs. 2 Bst. a FaG:* Alle geeigneten Massnahmen zur Vermeidung von Zulassungsbeschränkungen wurden ergriffen. Die maximalen Aufnahmekapazitäten sind nach Fachbereichen festgehalten. Für die Studiengänge werden Obergrenzen festgelegt. Damit wird der notwendige Spielraum geschaffen, um bei der Vergabe der Studienplätze die Qualität der Bewerbungen und die tatsächliche Nachfrage optimal zu berücksichtigen.
- *Art. 26 Abs. 2 Bst. b FaG:* Die Ressourcen des Kantons und der BFH lassen eine Verbesserung der Aufnahmekapazität der Berner Fachhochschule in diesen Studiengängen zurzeit nicht zu. Ein Ausbau der betroffenen Studiengänge mit dem Ziel, alle geeigneten Studienanwärterinnen und Studienanwärter aufzunehmen, fällt wegen der angespannten finanziellen Situation des Kantons ausser Betracht.
- *Art. 26 Abs. 2 Bst. c FaG:* Ein ordnungsgemässes Studium kann ohne Zulassungsbeschränkungen nicht mehr sichergestellt werden. Die Ausbildung in den genannten Studiengängen ist ausgesprochen betreuungsintensiv. Ferner lassen es auch die Raumverhältnisse nicht zu, noch mehr Studierende aufzunehmen, ohne dabei eine Qualitätseinbusse in Kauf nehmen zu müssen. Deshalb ist es unumgänglich, die festgelegten Aufnahmekapazitäten einzuhalten.

Die Anzahl Neuzulassungen im ersten Studienjahr ist somit aufgrund der begrenzten Infrastruktur, finanziellen Mittel sowie Betreuungsverhältnisse zu beschränken, damit die Qualität der Ausbildung nicht beeinträchtigt wird. Pro Studiengang wird eine Obergrenze an Neuzulassungen festgelegt. Die exakte Anzahl wird pro Fachbereich festgesetzt und darf nicht überschritten werden. Innerhalb des Fachbereichs verfügt die BFH dadurch über den nötigen Spielraum, um bei der Vergabe der Studienplätze die Qualität der Bewerbungen und die tatsächliche Nachfrage optimal zu berücksichtigen. Diese zeigt sich erst im Zulassungsverfahren bei der Durchführung der Eignungsprüfungen. Das Verfahren hat sich bewährt und kommt auch für das Studienjahr 2018/2019 zur Anwendung. Die Obergrenzen bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert (vgl. RRB 21 vom 11. Januar 2017).

## 3 Verfügung

Gestützt auf die vorstehende Begründung wird

### **v e r f ü g t:**

1. Die Zulassung zu den Bachelor-Studiengängen Musik, Musik und Bewegung, Theater, Literarisches Schreiben, Bildende Kunst, Vermittlung in Kunst und Design, Visuelle Kommunikation und Conservation wird für das Studienjahr 2018/2019 beschränkt.
2. Die Zulassung zu den Master-Studiengängen Music Performance, Music Pedagogy, Music Composition/Theory, Specialized Music Performance, Contemporary Arts Practice, Theater, Art Education, Communication Design und Conservation-Restoration wird für das Studienjahr 2018/2019 beschränkt.

3. Die Anzahl Studienplätze wird für das erste Studienjahr 2018/2019 wie folgt festgelegt:

<b>Fachbereich</b>	<b>Anzahl Studienplätze</b>
Musik, Theater und andere Künste	300
Design (inkl. Konservierung/Restaurierung)	85

Damit bei der Vergabe der Studienplätze die Qualität der Bewerbungen und die tatsächliche Nachfrage optimal berücksichtigt werden können, werden für die einzelnen Studiengänge Obergrenzen festgelegt. Dabei darf die Gesamtzahl der Neuzulassungen nach Fachbereich nicht überschritten werden.

*Fachbereich Musik, Theater und andere Künste*

<b>Bachelor-Studiengang</b>	<b>Anzahl Studienplätze (Obergrenze)</b>
Musik	65
Musik und Bewegung	12
Theater	12
Literarisches Schreiben	16
Bildende Kunst	18
Vermittlung in Kunst und Design	18

<b>Master-Studiengang</b>	<b>Anzahl Studienplätze (Obergrenze)</b>
Music Performance	110 (Musik insgesamt)
Music Pedagogy	
Music Composition/Theory	
Specialized Music Performance Klassik	
Oper	10
Contemporary Arts Practice	27
Theater (Vertiefung HKB)	20
Art Education	16

*Fachbereich Design (inkl. Konservierung-Restaurierung)*

<b>Bachelor-Studiengang</b>	<b>Anzahl Studienplätze (Obergrenze)</b>
Visuelle Kommunikation	22
Conservation	25

<b>Master-Studiengang</b>	<b>Anzahl Studienplätze (Obergrenze)</b>
Communication Design	18
Conservation-Restoration	25

#### 4 Eröffnung

Dieser Beschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Freundliche Grüsse

#### Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident

Bernhard Pulver

Der Staatsschreiber

Christoph Auer

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Publikation schriftlich und begründet beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Verwaltungsrechtliche Abteilung, Speichergasse 12, 3011 Bern, Beschwerde geführt werden.

#### Verteiler

- Erziehungsdirektion
- Staatskanzlei